

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Förderung der
Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und
Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“
(Stand 28.03.2019)**

Stand April 2019

Die Arbeiterwohlfahrt bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Im Rahmen der Verbände­beteiligung eines Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch das federführende Ressort gehalten, den beteiligten Verbänden und Fachkreisen ausreichend Zeit für die Stellungnahme zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist uns angesichts der drei Tage Frist nur eine grundsätzliche Beurteilung des Gesetzentwurfs möglich. Wir behalten uns daher Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Laut Gesetzesbegründung solle der Zugang von Einwander*innen zur Ausbildungsförderung neu geregelt werden. Angestrebt werde ein Systemwechsel. Leistungen und Instrumente der Ausbildungsförderung sollen Einwander*innen im SGB III und SGB II künftig grundsätzlich offenstehen. Weiterhin wird ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt vorausgesetzt. Andererseits jedoch wird der Zugang zu Fördermaßnahmen bei Bildungsträgern zur Vorbereitung einer Berufsausbildung für Asylbewerber*innen und Geduldete weiter beschränkt bleiben und auch der Zugang zu außerbetrieblicher Berufsausbildung wird weiter beschränkt bleiben. Zudem soll die berufsbezogene Sprachförderung für weitere Personengruppen geöffnet werden, um ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern.

Weiterhin sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.

Es bestehen für Einwanderer und Einwanderinnen nach Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und zum Teil Voraufenthaltszeiten in Deutschland differenzierende und sehr unübersichtliche Zugangsregelungen zur Ausbildungsförderung mit in vielen Fällen engen Voraussetzungen.

Diese bestehenden Zugangsregelungen führen dazu, dass Menschen mit Migrationshintergrund wie zum Beispiel Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und Menschen mit Fluchthintergrund Zugang zu verschiedenen Leistungen der Ausbildungsförderung erst nach langen Voraufenthaltszeiten oder gar nicht bekommen. Der Zugang zu Ausbildungsförderung ist durchgängig an die Aufenthaltsform und die sogenannte Bleibeperspektive gekoppelt.

In Bezug auf die Ausbildungsduldung ist grundsätzlich zu kritisieren, dass während der Ausbildung weiter eine Duldung statt einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Arbeiterwohlfahrt spricht sich daher in allen Stellungnahmen der letzten Jahre gegen die Erteilung einer Duldung für Ausbildung aus und fordert hierfür eine Aufenthaltserlaubnis. Die Duldung ist kein echter Aufenthalt, sondern juristisch lediglich die Aussetzung der Ausreisepflichtung. Die Duldung vermittelt weder dem Azubi noch dem Arbeitgeber die für eine Ausbildung notwendige Sicherheit im pädagogischen Sinne, welche das konzentrierte Lernen erst ermöglicht und Arbeitgeber dazu bewegt, in die Ausbildung eines jungen Menschen zu investieren. Die Duldung bedeutet nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit für den Ausbildungsbetrieb wie den/die Auszubildende/n und steht daher dem Zugang junger Menschen zu einer Ausbildung entgegen. Die Absicherung des Aufenthalts hat zudem nach aller Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblichen Einfluss auf den Bildungs- und Ausbildungserfolg von jungen Menschen.

Wenn die Ausbildung erlaubt ist, muss auch der Lebensunterhalt genau wie weitere ausbildungsbegleitende Hilfen und vorbereitende Maßnahmen gesichert sein. Integrationsfördernde Leistungen dürfen nach Auffassung der Arbeiterwohlfahrt nicht an

die sogenannte gute Bleibeperspektive geknüpft werden, sondern sollten nach Auffassung der Arbeiterwohlfahrt für alle Personengruppen gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Arbeiterwohlfahrt hat wiederholt auf die sogenannte BAföG-Lücke für Gestattete und Geduldete hingewiesen und begrüßt ausdrücklich, dass diese nun geschlossen werden soll.

Neben der Neukonzeption des Zugangs zur Ausbildungsförderung sollen Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, unbefristet weiterhin frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen vermittlungsunterstützenden Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.

Die AWO begrüßt hier ebenfalls, dass die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von gestatteten Asylbewerber*innen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, entfristet werden soll, so dass diese Personengruppe auch künftig bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung bereits vor dem abstrakten Arbeitsmarktzugang erhalten kann. Die durch die Arbeiterwohlfahrt geforderte Öffnung über diesen beschränkten Personenkreis hinaus wäre jedoch ebenfalls im Sinne der Ziele des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die vorgesehenen Veränderungen der Deutschsprachförderverordnung. Danach sollen die berufsbezogenen Deutschkurse für Geduldete geöffnet werden. Voraussetzung ist, dass die Flüchtlinge perspektivisch eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Mangelnde deutsche Sprachkenntnisse von Ausländerinnen und Ausländern sind nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und der Arbeitgeber nach wie vor das größte Hindernis für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die dann auch möglichst bedarfsdeckend ausgestaltet sein muss.

Wir begrüßen auch sehr, dass nunmehr vorgesehen ist, dass die Teilnehmerinnen an den berufsbezogenen Deutschkursen einen Zuschuss zu den notwendigen Fahrtkosten erhalten können, wenn sie Bezieher von Arbeitslosengeld sind. Dies ist eine überfällige Gleichbehandlung zu anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten.

Nicht nachvollziehen können wir allerdings, dass diese Öffnung nicht für die vorgelagerten Integrationskurse nach § 43 Aufenthaltsgesetz gelten soll. In diesen Kursen werden die grundlegenden Kenntnisse der deutschen Sprache vermittelt, auf denen die berufsbezogenen Kurse aufbauen. Geduldete Flüchtlinge können diese notwendigen Deutschkenntnisse nicht ungesteuert in Unterkünften erlangen.

Die Arbeiterwohlfahrt hält deshalb die generelle Öffnung der Integrationskurse für erforderlich.

Im Einklang mit der Integrationsministerkonferenz halten wir dies für notwendig, um Beschäftigung effektiv zu fördern.

Konkurrierende Gesetzesvorhaben

Angesichts konkurrierender Gesetzesvorhaben aus dem Bundesinnenministerium ist derzeit noch unklar, wie viele junge Menschen von einem Beschäftigungsverbot betroffen sein werden und damit infolge von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen.

Die Bundesregierung verfolgt auf der Grundlage des Koalitionsvertrages das Ziel, die gesetzlichen Grundlagen der Migration und der Schaffung von inklusiven Strukturen übersichtlicher, einfacher und transparenter zu gestalten.

Die Arbeiterwohlfahrt regt deshalb an, dass das federführende Ministerium in den Ressortabstimmungen daraufhin weist, dass die weiteren Gesetzesvorhaben, die in Planung sind, teilweise im Widerspruch zu dem hier vorgelegten Vorhaben stehen und, dass dies in Verbindung mit den vielen gesetzlichen Regelungen seit 2014 - aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt - eine gesetzeskonforme Anwendung des gesamten Ausländerrechts gefährdet.

AWO Bundesverband
Berlin, den 02.04.2019